

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1995

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Juni 1995

Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
8. 5. 95	<b>Bekanntmachung der Neufassung des Feiertagesgesetzes</b> . . . . .	450
22. 5. 95	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung und die Gebühren des Landesinformationssystems . . . . .	452
19. 6. 95	Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Änderung der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung . . . . .	453
19. 6. 95	Verordnung der Landesregierung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Führung des Partnerschaftsregisters und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen für das Partnerschaftsregister . . . . .	455
2. 5. 95	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim . . . . .	455
12. 5. 95	Verordnung des Sozialministeriums über die Dienstaufsicht bei den Gerichten für Arbeitssachen (ArbGDaVO) . . . . .	456
16. 5. 95	Verordnung des Justizministeriums über die Führung des Güterrechtsregisters für den Bezirk des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt . . . . .	457
9. 6. 95	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über tierschutzrechtliche Zuständigkeiten . . . . .	457
12. 6. 95	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen im Wintersemester 1995/96 und im Sommersemester 1996 (Zulassungszahlenverordnung-FH 1995/96 – ZZVO-FH 1995/96) . . . . .	457
12. 6. 95	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 1995/96 und im Sommersemester 1996 (Zulassungszahlenverordnung-PH 1995/96 – ZZVO-PH 1995/96) . . . . .	464
13. 6. 95	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1995/96 und im Sommersemester 1996 (Zulassungszahlenverordnung 1995/96 – ZZVO 1995/96) . . . . .	467
19. 6. 95	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und des Umweltministeriums über Grenzkontrollstellen nach der Einfuhruntersuchungsverordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung . . . . .	478
12. 5. 95	Bekanntmachung des Innenministeriums über eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts . . . . .	479
26. 4. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Ebersberger Weiher« . . . . .	479
10. 5. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Hungerbrunnental« . . . . .	481
15. 5. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Bauenofen-Häulesrain-Tal« . . . . .	484
20. 4. 95	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Gemeinde Brühl, Rhein-Neckar-Kreis, als örtliche Straßenverkehrsbehörde . . . . .	487
	– Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Notenbildung vom 6. Februar 1995 (GBl. S. 295). . . . .	487
	– Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien vom 28. März 1995 (GBl. S. 306) . . . . .	487

## Bekanntmachung der Neufassung des Feiertagsgesetzes

Vom 8. Mai 1995

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 631) wird nachstehend der Wortlaut des Feiertagsgesetzes in der sich aus

1. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1),
  2. dem Ersten Gesetz zur Funktionalreform vom 14. März 1972 (GBl. S. 92),
  3. dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 19. Juli 1973 (GBl. S. 227),
  4. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 21. Juni 1977 (GBl. S. 227),
  5. dem Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Landesrechts (Rechtsbereinigungsgesetz – RBERG) vom 12. Februar 1980 (GBl. S. 98),
  6. dem Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juli 1983 (GBl. S. 369),
  7. dem Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 631) und
  8. dem Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 23. März 1995 (GBl. S. 293)
- ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 8. Mai 1995

*Innenministerium*  
BIRZELE

### Gesetz über die Sonntage und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) in der Fassung vom 8. Mai 1995

#### ERSTER ABSCHNITT

##### Allgemeines

###### § 1

Gesetzliche Feiertage sind:

Neujahr,  
Erscheinungsfest (6. Januar),  
Karfreitag,  
Ostermontag,  
1. Mai,  
Christi Himmelfahrt,  
Pfingstmontag,  
Fronleichnam,  
Allerheiligen (1. November),  
Erster Weihnachtstag,  
Zweiter Weihnachtstag.

###### § 2

Kirchliche Feiertage sind:

Gründonnerstag,  
Reformationsfest (31. Oktober),  
Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres).

###### § 3

Die gesetzlichen Feiertage sind Festtage und Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

###### § 4

(1) Am Allgemeinen Buß- und Betttag steht den bekenntniszugehörigen Beschäftigten und Auszubildenden das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen. Weitere Nachteile als ein etwaiger Entgeltausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen diesen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

(2) An den übrigen in § 2 genannten kirchlichen Feiertagen haben die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes ihres Bekenntnisses von der Arbeit fernzubleiben, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.

(3) Schüler haben an den kirchlichen Feiertagen Gründonnerstag und Reformationsfest schulfrei.

#### ZWEITER ABSCHNITT

##### Schutzbestimmungen

###### § 5

Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Abschnitts geschützt.

###### § 6

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit in gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Treibjagden dürfen an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht abgehalten werden.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht

1. für den Betrieb der Post, der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, sowie der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, daß Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur zulässig sind, soweit sie für die Weiterfahrt erforderlich sind;

2. für unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind

- a) zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
  - b) zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch, zur Ernte einschließlich der Be- und Verarbeitung leicht verderblicher Nahrungsgüter;
3. für leichte Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.
- (4) Soweit an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen Arbeiten zulässig sind, ist hierbei auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

## § 7

- (1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden alle Handlungen zu vermeiden, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören. Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 17 Uhr und am 31. Dezember für die Zeit von 18 Uhr bis 21 Uhr.
- (2) An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind während des Hauptgottesdienstes verboten:
1. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören;
  2. alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen;
  3. öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird.
- (3) Soweit Messen und Märkte an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zugelassen sind, dürfen sie erst nach 11 Uhr beginnen.

## § 8

- (1) Am Karfreitag und am Totengedenktage (Sonntag vor dem 1. Advent) sind verboten:
1. öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
  2. sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen;
  3. öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, am Totengedenktage bis 13 Uhr.
- Die Veranstaltungsverbote nach Satz 1 beginnen am Karfreitag um 0 Uhr und am Totengedenktage um 3 Uhr.
- (2) Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am Ersten Weihnachtstag sind öffentliche Sportveranstaltungen bis 11 Uhr verboten.

(3) An den übrigen Tagen der Karwoche (Palmsontag bis Karsamstag), am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam, am Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent) und am Ersten Weihnachtstag können öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, auch soweit sie nach § 7 Abs. 2 nicht verboten sind, von der Kreispolizeibehörde auf Antrag der Ortspolizeibehörde verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind.

## § 9

- (1) An den kirchlichen Feiertagen gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag, am Allgemeinen Buß- und Betttag mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und am Abend.
- (2) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

## § 10

- (1) Öffentliche Tanzunterhaltungen sind an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totengedenktage und am 24. Dezember von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am Ersten Weihnachtstag während des ganzen Tages verboten.
- (2) An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr verboten.

## § 11

Tanzunterhaltungen von Vereinen und geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind an Allerheiligen, am Allgemeinen Buß- und Betttag, Volkstrauertag und Totengedenktage von 3 Uhr bis 24 Uhr, am Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag und am Ersten Weihnachtstag während des ganzen Tages verboten.

## § 12

- (1) In besonderen Ausnahmefällen können die Ortspolizeibehörden von den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und des § 11, die Kreispolizeibehörden von den übrigen Vorschriften dieses Abschnitts befreien.
- (2) Das Innenministerium kann aus wichtigem Grund allgemein Ausnahmen von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zulassen.
- (3) Vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören. Dies gilt nicht, wenn von Vorschriften zum Schutz des 1. Mai oder des 3. Oktober eine Ausnahmegewilligung erteilt werden soll.

## § 13

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über das Verbot
  - a) öffentlich bemerkbarer Arbeiten (§ 6 Abs. 1),
  - b) von Treibjagden (§ 6 Abs. 2),
  - c) von Handlungen, die geeignet sind, den Gottesdienst zu stören (§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1),
  - d) öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge oder Umzüge, öffentlicher Veranstaltungen oder Vergnügungen während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2),
  - e) von Messen und Märkten (§ 7 Abs. 3),
  - f) öffentlicher Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, sonstiger öffentlicher Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen, oder öffentlicher Sportveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 und 2),
  - g) öffentlicher Tanzunterhaltungen (§ 10) oder von Tanzunterhaltungen von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften in Wirtschaftsräumen (§ 11);
2. einem vollziehbaren Verbot nach § 8 Abs. 3 zuwiderhandelt.
  - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3000 Deutsche Mark geahndet werden.
  - (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ortspolizeibehörden.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Schlußbestimmungen

##### § 14

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz Nr. 161 des früheren Landes Württemberg-Baden über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Reg. Bl. S. 92);
2. das Gesetz des früheren Landes Baden über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 30. Dezember 1950 (GVBl. S. 302);
3. das Gesetz des früheren Landes Württemberg-Hohenzollern über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 8. April 1952 (Reg. Bl. S. 24).

##### § 15\*

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Dezember 1954 (GBI. S. 167).

## Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Benutzung und die Gebühren des Landesinformationssystems

Vom 22. Mai 1995

Auf Grund von § 17 Abs. 5 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 24. April 1991 (GBI. S. 215) in Verbindung mit § 24 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Benutzung und die Gebühren des Landesinformationssystems vom 3. Dezember 1991 (GBI. S. 799, ber. 1992 S. 31) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die kommerzielle Weitervermarktung von Daten des Landesinformationssystems (z. B. im Rahmen eines Datenbankangebots) bedarf der Zustimmung des Statistischen Landesamts. Benutzungsgebühren und Auslagen werden durch Vertrag geregelt.«.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Zugriffsberechtigte haben einen monatlichen Grundbetrag von 250 DM und folgende nutzungsabhängige Gebühren zu zahlen, soweit diese den Grundbetrag übersteigen:

1. je CPU-Minute (Rechnerzeit)	25,00 DM,
2. je 10 Transaktionen (Programmaufrufe)	2,00 DM,
3. je 10 übertragene Messages	0,50 DM,
4. je 1000 Datenbankzugriffe	2,50 DM.«

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Ist der Zugriff auf einzelne Datenbanken beschränkt, beträgt der monatliche Grundbetrag:

1. für die statistischen Datenbanken	150 DM,
2. für jede Nachweisdatenbank	50 DM.«

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort »Regionalverbände,« die Worte »der Verband Region Stuttgart, die Landeswohlfahrtsverbände« eingefügt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

»4. die Universitäten, sonstigen Hochschulen und Berufsakademien des Landes sowie die öffentlichen Schulen und genehmigten Ersatzschulen des Landes.«.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort »Benutzungsgebühren« und in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort »Bei« jeweils die Worte »mündlichen oder schriftlichen« gestrichen.
  - b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
»Der Gebührensatz für eine Arbeitsstunde bemißt sich nach der jeweils geltenden VwV-Kostenfestlegung des Landes.«.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort »Regionalverbänden,« die Worte »dem Verband Region Stuttgart, den Landeswohlfahrtsverbänden« eingefügt.
    - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
»4. den Universitäten, sonstigen Hochschulen und Berufsakademien des Landes sowie den öffentlichen Schulen und genehmigten Ersatzschulen des Landes,«.
    - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
4. In der Anlage zu § 4 Absatz 2 werden die Nummern 1.5 und 3 vollständig gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

STUTTGART, den 22. Mai 1995

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	TEUFEL	
DR. SPÖRI		DR. VETTER
BIRZELE		DR. SCHULTZ-HECTOR
VON TROTHA		DR. SCHÄUBLE
WEISER		SOLINGER
SCHAUFLEER		UNGER-SOYKA
WABRO		BAUMHAUER
WEINMANN		REINELT

### Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Änderung der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung

Vom 19. Juni 1995

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),

2. § 4 Abs. 2 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 12. März 1974 (GBl. S. 93),
3. § 63 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126):

#### Artikel 1

Die Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung vom 1. Juli 1992 (GBl. S. 349, ber. S. 447), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1994 (GBl. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen, für die keine andere Ausländerbehörde zuständig ist, trifft die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit der Anordnung ergibt.«.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach den Worten »deren Erteilung und Verlängerung« die Worte », die zeitweise Aussetzung der Abschiebung (Duldung)« eingefügt. Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Hat eine andere Ausländerbehörde die Abschiebung angedroht oder angeordnet, bedarf die Erteilung einer Duldung der Zustimmung der anderen Ausländerbehörde.«.

c) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

»Befindet sich der Ausländer in Abschiebungshaft, ist abweichend von den Sätzen 2 und 3 die Ausländerbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Ausländer bei der Beantragung der Abschiebungshaft aufgehalten hat.«.

Im neuen Satz 5 wird die Zahl »3« durch die Zahl »4« ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.

e) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »§ 8 Abs. 2 Satz 2 AuslG« durch die Worte »§ 8 Abs. 2 Satz 3 AuslG« ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »§ 8 Abs. 2 Satz 2 AuslG« durch die Worte »§ 8 Abs. 2 Satz 3 AuslG« ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 werden die Worte »der Aufnahmebehörde« durch die Worte »nach dem Asylverfahrensgesetz« ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Regierungspräsidien sind ferner zuständig für die Entscheidung über eine zeitweise Aussetzung der Abschiebung (Duldung) abgelehnter Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen, auch wenn diese keinen Asylantrag gestellt haben. Sie sind weiter zuständig für den Widerruf einer nach Satz 1 erteilten Duldung sowie die Entscheidung nach § 42 Satz 2 AsylVfG über den späteren Eintritt und den Wegfall des Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 3 AuslG. Die Regierungspräsidien können die unteren Ausländerbehörden mit der Ausstellung der entsprechenden Bescheinigungen beauftragen.«.

3. Nach § 5 werden folgende §§ 6 bis 8 eingefügt:

»§ 6

*Besondere Zuständigkeiten der Regierungspräsidien für die Aufenthaltsbeendigung*

(1) Die Regierungspräsidien sind zuständig für Maßnahmen und Entscheidungen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen, auch wenn diese keinen Antrag gestellt haben. Die Zuständigkeit umfaßt insbesondere

1. den Erlaß von Abschiebungsandrohungen oder -anordnungen gegenüber Familienangehörigen von Asylbewerbern, die keinen eigenen Asylantrag gestellt haben,
2. die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse vorliegen, soweit hierfür nicht das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuständig ist,
3. die Beschaffung der erforderlichen Heimreisedokumente, soweit dies nicht im Wege der Amtshilfe durch das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle (§ 43b AsylVfG) erfolgt,
4. die Organisation der Abschiebung,
5. die Beantragung von Abschiebungshaft,
6. die Vertretung des Landes in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, soweit diese ausschließlich die Aufenthaltsbeendigung betreffen, und
7. die Durchführung des § 82 AuslG hinsichtlich der Abschiebungskosten.

(2) Bei anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Ausländern sind die Regierungspräsidien zuständig für

1. die Entscheidung, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen,

2. die Beschaffung der erforderlichen Heimreisedokumente,
3. die Organisation der Abschiebung,
4. die Beantragung von Abschiebungshaft und
5. die Durchführung des § 82 AuslG hinsichtlich der Abschiebungskosten.

(3) Bei anderen als den in Absatz 1 Satz 1 genannten Ausländern sind auch die unteren Ausländerbehörden für die Beantragung von Abschiebungshaft zuständig.

§ 7

*Besondere Zuständigkeiten der Regierungspräsidien für die Ausweisung*

(1) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Ausweisung straffälliger Ausländer, wenn sich diese auf richterliche Anordnung in Strafhaft oder länger als eine Woche in Untersuchungshaft befinden. Eine nach Satz 1 begründete Zuständigkeit bleibt bis zur Entscheidung über die Ausweisung bestehen, auch wenn der Ausländer aus der Haft entlassen wird.

(2) Bis zur Entscheidung über die Ausweisung nach Absatz 1 entscheiden die Regierungspräsidien auch über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung. Wird der Ausländer ausgewiesen, entscheidet das Regierungspräsidium gleichzeitig über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung und erläßt die Abschiebungsandrohung oder -anordnung.

(3) Die Erteilung einer Duldung bedarf der Zustimmung des für die Ausweisung zuständigen Regierungspräsidiums.

§ 8

*Zuständigkeit bei Ausländern, die sich einer Drogentherapie unterziehen*

Der Haft im Sinne dieser Verordnung steht der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) gleich, wenn die Strafvollstreckung gemäß §§ 35 und 38 Abs. 1 BtMG zurückgestellt wird.«.

4. Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden §§ 9 bis 11.

**Artikel 2**

Bei Ausländern, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf richterliche Anordnung in Straf- oder Untersuchungshaft oder in einer staatlich anerkannten Einrichtung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 BtMG befinden, bleibt die Ausländerbehörde, die nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zu-

ständig war, abweichend von §§ 7 und 8 für die Entscheidung über die Ausweisung zuständig.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Juni 1995

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. VETTER	BIRZELE
DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA
DR. SCHÄUBLE	MAYER-VORFELDER
WEISER	SOLINGER
SCHÄFER	SCHAUFLE
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

*Innenministerium:*

BIRZELE

### Verordnung der Landesregierung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Führung des Partnerschaftsregisters und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen für das Partnerschaftsregister

Vom 19. Juni 1995

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 160b Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung von Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) in Verbindung mit § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung von Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182),
2. § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182):

#### § 1

Das Partnerschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gericht geführt.

#### § 2

Die

1. in § 160b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 125 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

2. in § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 8a Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs

enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf das Justizministerium übertragen.

#### § 3

Das Justizministerium ist ermächtigt, § 1 dieser Verordnung abzuändern oder aufzuheben.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. Juni 1995

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

TEUFEL

DR. VETTER	BIRZELE
DR. SCHULTZ-HECTOR	VON TROTHA
DR. SCHÄUBLE	MAYER-VORFELDER
WEISER	SOLINGER
SCHÄFER	SCHAUFLE
WABRO	BAUMHAUER
WEINMANN	REINELT

### Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim

Vom 2. Mai 1995

Auf Grund von § 8 Abs. 4 Nr. 8, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 5 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim vom 20. April 1983 (K. u. U. S. 367; GBl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1992 (GBl. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Zeugnisse sind auszugeben

1. in der Jahrgangsstufe 12 am Ende des jeweiligen Schulhalbjahres,

2. in der Jahrgangsstufe 13 für das erste Schulhalbjahr am Ende dieses Schulhalbjahres und für das zweite Schulhalbjahr mit der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung.«.
2. § 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 »Die praktische Prüfung in Sport als Leistungsfach und als Grundkursfach erstreckt sich nach Wahl des Schülers jeweils auf eine Individualsportart und eine Mannschaftssportart, die den Sportbereichen 1 und 2 angehören müssen und in denen er im Verlauf der Jahrgangsstufen 12 und 13 unterrichtet wurde.«.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2, der am 1. August 1996 in Kraft tritt.

STUTTGART, den 2. Mai 1995

DR. SCHULTZ-HECTOR

### Verordnung des Sozialministeriums über die Dienstaufsicht bei den Gerichten für Arbeitssachen (ArbGDaVO)

Vom 12. Mai 1995

Es wird verordnet auf Grund von:

- § 15 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853), geändert durch Arbeitsgerichtsgesetz-Änderungsgesetz vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206) im Einvernehmen mit dem Justizministerium,
- § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 19. Januar 1965 (GBl. S. 5), geändert durch Artikel 120 der Verordnung vom 19. März 1985 (GBl. S. 71).

#### § 1

Die Dienstaufsicht über die Gerichte für Arbeitssachen üben aus:

- das Sozialministerium über sämtliche Gerichte für Arbeitssachen;
- die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts über das Landesarbeitsgericht und über die Arbeitsgerichte;
- die aufsichtführenden Richterinnen oder Richter der Arbeitsgerichte über diese Gerichte.

#### § 2

Die Dienstaufsicht über ein Gericht nach § 1 erstreckt sich zugleich auf sämtliche bei diesem Gericht beschäftigten Bediensteten. Die Dienstaufsicht der aufsichtführenden Richterinnen oder Richter der Arbeitsgerichte mit weniger als vier Kammern erstreckt sich nicht auf die bei diesen Gerichten beschäftigten Richterinnen und Richter.

#### § 3

(1) Bei den Gerichten für Arbeitssachen wird eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der aufsichtführenden Richterin bzw. des aufsichtführenden Richters bestellt. Weitere aufsichtführende Richterinnen und Richter können bei den Gerichten für Arbeitssachen bestellt werden.

(2) Wer zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der aufsichtführenden Richterin bzw. des aufsichtführenden Richters bestellt ist, nimmt auch die diesen übertragenen Geschäfte der Dienstaufsicht wahr.

(3) Ist bei einem Gericht eine weitere aufsichtführende Richterin oder ein weiterer aufsichtführender Richter bestellt, nimmt sie oder er die ihr oder ihm von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten oder von der aufsichtführenden Richterin bzw. vom aufsichtführenden Richter übertragenen Geschäfte der Dienstaufsicht wahr. Sie oder er vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die aufsichtführende Richterin bzw. den aufsichtführenden Richter sowie eine ständige Vertreterin bzw. einen ständigen Vertreter, wenn diese verhindert sind.

(4) Ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter noch nicht bestellt oder ist sie oder er verhindert und ist auch keine weitere aufsichtführende Richterin oder kein weiterer aufsichtführender Richter bestellt, richtet sich die weitere Vertretung nach § 21 h Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, soweit die aufsichtführende Richterin bzw. der aufsichtführende Richter keine andere Bestimmung trifft. Die Vertretung beschränkt sich auf Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden.

#### § 4

Wer die Dienstaufsicht ausübt, ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter. In der Dienstaufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu einer sachgemäßen Erledigung zu ermahnen.

#### § 5

(1) Für die Erledigung der den Gerichten für Arbeitssachen zugewiesenen Aufgaben der Gerichtsverwaltung gelten §§ 1 und 3 entsprechend.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts sowie die aufsichtführenden Richterinnen



oder Richter der Arbeitsgerichte können die ihrer Dienstaufsicht unterstellten Richterinnen und Richter zu den Geschäften der Gerichtsverwaltung heranziehen. § 3 gilt entsprechend.

## § 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sozialministeriums über die Dienstaufsicht bei den Gerichten für Arbeitssachen vom 22. März 1955 (GBI. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 98 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), außer Kraft.

STUTT GART, den 12. Mai 1995

SOLINGER

**Verordnung  
des Justizministeriums über die Führung des  
Güterrechtsregisters für den Bezirk des  
Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt**

Vom 16. Mai 1995

Auf Grund von § 1558 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 19. Januar 1965 (GBI. S. 5) wird verordnet:

## § 1

Die Führung des Güterrechtsregisters für den Bezirk des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt wird dem Amtsgericht Stuttgart übertragen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Justizministeriums über die Führung des Handelsregisters und anderer Register für den Bezirk des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 8. März 1965 (GBI. S. 75) außer Kraft.

STUTT GART, den 16. Mai 1995

DR. SCHÄUBLE

**Verordnung des Ministeriums Ländlicher  
Raum über tierschutzrechtliche  
Zuständigkeiten**

Vom 9. Juni 1995

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBI. S. 101) wird verordnet:

**Artikel 1**

Zuständige Behörde im Sinne von § 11 der Kälberhaltungsverordnung vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977) ist die untere Verwaltungsbehörde.

**Artikel 2**

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 24. April 1987 (GBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 77 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 3 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

**Artikel 3**

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 17. Dezember 1974 (GBI. 1975 S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 76 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBI. S. 101), wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 2 werden die Worte »das Staatliche Veterinäramt« durch die Worte »die untere Verwaltungsbehörde« ersetzt.

**Artikel 4**

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Hennenhaltungsverordnung vom 6. Dezember 1988 (GBI. 1989 S. 9) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

## »§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 7 der Hennenhaltungsverordnung vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622) ist die untere Verwaltungsbehörde.«.

**Artikel 5**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

STUTT GART, den 9. Juni 1995

WEISER

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
über die Festsetzung von Zulassungszahlen  
an den Fachhochschulen im Wintersemester  
1995/96 und im Sommersemester 1996  
(Zulassungszahlenverordnung-FH 1995/96 –  
ZZVO-FH 1995/96)**

Vom 12. Juni 1995

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), geändert durch

Artikel 25 der 4. Anpassungsverordnung vom 22. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird nach Anhörung der Fachhochschulen verordnet:

§ 1

*Zulassungszahlen*

Für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Fachhochschulen werden für das Wintersemester 1995/96 und das Sommersemester 1996 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

*Zulassungszahlen für das erste Fachsemester*

(1) Die Zulassungszahlen das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Für folgende Studiengänge werden zusätzlich Zulassungszahlen für das erste praktische Studiensemester festgesetzt:

Fachhochschule Pforzheim

Absatzwirtschaft: 32 (davon im Wintersemester: 16),

Außenwirtschaft: 44 (davon im Wintersemester: 22),

Betriebsorganisation/ Wirtschaftsinformatik:  
39 (davon im Wintersemester: 19),

Logistik, Beschaffung und Wertanalyse:  
29 (davon im Wintersemester: 14),

Markt- und Meinungsforschung:  
33 (davon im Wintersemester: 16),

Personalwirtschaft: 19 (davon im Wintersemester: 9),

Rechnungswesen: 26 (davon im Wintersemester: 13),

Steuer- und Revisionswesen:  
31 (davon im Wintersemester: 16),

Werbewirtschaft: 40 (davon im Wintersemester: 20).

(3) In den in Absatz 2 genannten Studiengängen können Bewerberinnen und Bewerber, denen eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit auf das erste praktische Studiensemester angerechnet worden ist, nur in dem Umfang der Differenz zwischen der in der Anlage 1 festgesetzten Zulassungszahl für das erste Fachsemester und der Zahl der Studierenden zugelassen werden, die nach Absolvieren des ersten praktischen Studiensemesters die Ausbildung fortsetzen.

§ 3

*Zulassungsbeschränkungen für das zweite und die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Fachhochschulen werden für das Wintersemester 1995/96 und das Sommersemester 1996 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 1995/96 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 1996 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, werden zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester nur in dem Maße neu aufgenommen, wie die Zahl der Studierenden im jeweiligen Fachsemester unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Das erste praktische Studiensemester wird nicht aufgefüllt.

(4) Nicht neu aufgenommen werden

1. an der Fachhochschule Karlsruhe im Studiengang Fahrzeugtechnologie im Wintersemester 1995/96 Bewerberinnen und Bewerber zum Weiterstudium im sechsten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 1996 Bewerberinnen und Bewerber zum Weiterstudium im siebten oder einem höheren Semester.

2. an der Fachhochschule Mannheim (Technik und Gestaltung) in den Studiengängen Fertigungstechnik und Wirtschaftsingenieurwesen, an der Fachhochschule Pforzheim in den Studiengängen Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen, an der Fachhochschule Rottenburg im Studiengang Forstwirtschaft, an der Fachhochschule Stuttgart (Bibliothekswesen) im Studiengang Wissenschaftliche Bibliotheken und an der Fachhochschule Ulm im Studiengang Elektronikfertigung im Wintersemester 1995/96 Bewerberinnen und Bewerber zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Semester und im Sommersemester 1996 Bewerberinnen und Bewerber zum Weiterstudium im dritten oder einem höheren Semester.

§ 4

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Fachhochschulen im Wintersemester 1993/94 und im Sommersemester 1994 (Zulassungszahlenverordnung-FH 1993/94 – ZZVO-FH 1993/94) vom 24. Mai 1993 (GBI. S. 350) außer Kraft.

STUTTGART, den 12. Juni 1995

VON TROTHA

## Anlage 1

Zu § 1

## Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Jahr 1995/96	davon	
		WS	SS
1	2	3	4
<b>Aalen</b>			
Augenoptik	40	0	40
Chemie	70	46	24
Elektronik/Technische Informatik	70	40	30
Feinwerktechnik	70	40	30
Fertigungstechnik	70	35	35
Kunststofftechnik	70	35	35
Maschinenbau	72	47	25
Oberflächentechnik / Werkstoffkunde	70	40	30
Optoelektronik	70	35	35
Wirtschaftsingenieurwesen	76	38	38
<b>Albstadt-Sigmaringen / Standort Albstadt</b>			
Bekleidungstechnik	70	35	35
Maschinenbau	70	35	35
Technische Informatik	70	40	30
<b>Albstadt-Sigmaringen / Standort Sigmaringen</b>			
Betriebswirtschaft	80	40	40
Ernährungs- und Hygienetechnik	90	60	30
Pharmatechnik	60	30	30
<b>Biberach</b>			
Architektur	68	34	34
Bauingenieurwesen	90	55	35
Bauingenieurwesen/Projektmanagement	75	38	37
Betriebswirtschaft (Bau)	90	45	45
<b>Esslingen (Sozialwesen)</b>			
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	150	150	0
<b>Esslingen (Technik)</b>			
Elektrische Energietechnik	70	40	30
Feinwerktechnik*)	70	40	30
Maschinenbau/Energietechnik	} 140	} 80	} 60
Maschinenbau/Produktionstechnik			
Maschinenbau/Fahrzeugtechnik	140	80	60
Maschinenbau/Informatik (Aufbaustudiengang)	50	25	25
Nachrichtentechnik	} 175	} 100	} 75
Technische Informatik			
Versorgungstechnik	70	35	35
Wirtschaftsingenieurwesen	86	43	43
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	60	30	30

\*) künftig Außenstelle Göppingen

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Jahr 1995/96	davon	
		WS	SS
1	2	3	4
<b>Esslingen (Technik)/ Außenstelle Göppingen</b>			
Elektronik / Mikroelektronik	50	30	20
Maschinenbau / Fertigungssysteme*)	70	40	30
<b>Furtwangen</b>			
Medieninformatik	68	34	34
Product-Engineering	80	40	40
Wirtschaftsinformatik	70	35	35
<b>Heilbronn</b>			
Elektronik	70	42	28
European Tourism Management (Aufbaustudiengang)	10	10	0
Feinwerktechnik	70	42	28
Fertigungs-Betriebswirtschaft	80	40	40
Maschinenbau	75	45	30
Medizinische Informatik	70	35	35
Produktionstechnik	87	52	35
Touristik-Betriebswirtschaft	90	45	45
Verfahrens- und Umwelttechnik	80	48	32
Verkehrs-Betriebswirtschaft	98	49	49
Weinwirtschaft	15	15	0
<b>Heilbronn / Außenstelle Künzelsau</b>			
Elektrotechnik	70	42	28
Wirtschaftsingenieurwesen	70	42	28
<b>Karlsruhe</b>			
Architektur	83	42	41
Baubetrieb	88	44	44
Bauingenieurwesen	84	42	42
Elektrische Energietechnik	74	42	32
Fahrzeugtechnologie	38	38	0
Feinwerktechnik	80	40	40
Informatik	80	42	38
Maschinenbau / Automatisierungstechnik	140	80	60
Nachrichtentechnik	72	38	34
Sensorsystemtechnik	70	40	30
Vermessungswesen	70	40	30
Wirtschaftsinformatik	80	42	38
Wirtschaftsingenieurwesen	114	80	34
<b>Konstanz</b>			
Architektur	72	36	36
Bauingenieurwesen	85	45	40
Betriebswirtschaft	80	40	40

\*) künftig Esslingen

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Jahr 1995/96	davon	
		WS	SS
1	2	3	4
Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik	70	45	25
Elektrische Nachrichtentechnik	75	45	30
Kommunikationsdesign	18	18	0
Maschinenbau/ Betriebs- und Fertigungstechnik	75	45	30
Maschinenbau/ Konstruktion und Verfahrenstechnik	80	45	35
Technische Informatik	70	45	25
Wirtschaftsinformatik	85	45	40
<b>Mannheim (Sozialwesen)</b>			
Sozialarbeit/Sozialpädagogik	116	58	58
<b>Mannheim (Technik und Gestaltung)</b>			
Automatisierungstechnik/ Elektrische Energietechnik	100	50	50
Biotechnologie	64	32	32
Chemie/Chemische Technik	96	48	48
Fertigungstechnik	70	35	35
Grafik-Design	48	24	24
Informatik	90	45	45
Maschinenbau	86	43	43
Nachrichtentechnik	160	80	80
Verfahrenstechnik/Apparatebau	110	55	55
Wirtschaftsingenieurwesen	70	35	35
Wirtschaftsingenieurwesen (gemeinsam mit der Fachhochschule Ludwigshafen)	32	16	16
<b>Nürtingen</b>			
Betriebswirtschaft	296	148	148
Internationale Wirtschaftsbeziehungen (Aufbaustudiengang)	40	20	20
Landespflege	136	68	68
Umweltschutz (Aufbaustudiengang)	40	20	20
<b>Nürtingen/Außenstelle Geislingen</b>			
Betriebswirtschaft	90	45	45
<b>Offenburg</b>			
Automatisierungstechnik	76	38	38
Maschinenbau	84	42	42
Nachrichtentechnik	76	38	38
Technische Betriebswirtschaft	84	42	42
Verfahrens- und Umwelttechnik	70	35	35
Versorgungstechnik	80	40	40
Wirtschaftsingenieurwesen	84	42	42

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Jahr 1995/96	davon	
		WS	SS
1	2	3	4
<b>Pforzheim</b>			
Absatzwirtschaft	70	35	35
Außenwirtschaft/Fremdsprachen	80	40	40
Betriebsorganisation/Wirtschaftsinformatik	70	35	35
Elektrotechnik	70	35	35
Logistik, Beschaffung und Wertanalyse	70	35	35
Markt- und Meinungsforschung	60	30	30
Personalwirtschaft	60	30	30
Rechnungswesen	75	38	37
Steuer- und Revisionswesen	85	43	42
Werbewirtschaft	70	35	35
Wirtschaftsingenieurwesen	70	35	35
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudiengang)	80	50	30
<b>Ravensburg-Weingarten</b>			
Elektronik	80	45	35
Maschinenbau	80	45	35
Physikalische Technik	80	45	35
Sozialarbeit	53	53	0
Technische Informatik	80	45	35
<b>Reutlingen</b>			
Allgemeine Chemie/Kunststoffe/Textilchemie	104	52	52
Außenwirtschaft	120	60	60
Automatisierungstechnik	72	36	36
Elektronik	72	36	36
Europäisches Studienprogramm für Betriebswirtschaft			
– Deutsch-englischer Studiengang	40	40	0
– Deutsch-französischer Studiengang	40	40	0
– Deutsch-spanischer Studiengang	20	20	0
Fertigungswirtschaft	80	40	40
Internationales Marketing (Aufbaustudiengang)	100	50	50
Maschinenbau	70	35	35
Textildesign	18	18	0
Textiltechnik	100	50	50
Wirtschaftsinformatik	70	35	35
<b>Rottenburg</b>			
Forstwirtschaft	85	85	0
<b>Stuttgart (Bibliothekswesen)</b>			
Dokumentation	25	25	0
Öffentliche Bibliotheken	123	123	0
Wissenschaftliche Bibliotheken	30	30	0

Fachhochschule Studiengang	Zulassungszahlen		
	Jahr 1995/96	davon	
		WS	SS
1	2	3	4
<b>Stuttgart (Druck)</b>			
Druckereitechnik	55	28	27
Chemie (Farbe)	60	30	30
Medientechnik	64	32	32
Verlagswirtschaft und Verlagsherstellung	35	18	17
Verpackungstechnik und Druck- verarbeitung	52	26	26
Werbewirtschaft	46	23	23
Wirtschaftsingenieurwesen (Druck)	61	31	30
<b>Stuttgart (Technik)</b>			
Architektur	182	91	91
Bauingenieurwesen	159	95	64
Bauphysik	32	32	0
Innenarchitektur	32	0	32
Mathematik	90	60	30
Vermessungswesen	100	67	33
<b>Ulm</b>			
Elektronikfertigung	36	36	0
Fahrzeugtechnik	78	39	39
Feinwerktechnik	72	42	30
Industrieelektronik	68	34	34
Maschinenbau	80	45	35
Medizintechnik	72	42	30
Nachrichtentechnik	72	36	36
Produktionstechnik	78	39	39
Technische Informatik	84	42	42
Wirtschaftsingenieurwesen (gemeinsam mit der Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm)	*)	*)	*)
<b>Ulm/Außenstelle Geislingen</b>			
Automatisierungstechnik	70	35	35

**Anlage 2**

Zu § 3

**Zulassungsbeschränkungen für höhere Fachsemester**

Fachhochschule	Studiengang
1	2
Aalen	alle Studiengänge
Albstadt-Sigmaringen	Maschinenbau
Biberach	alle Studiengänge
Esslingen (Sozialwesen)	alle Studiengänge (nur zweites Fachsemester)

\*) Die Zulassungszahlen werden bei der Fachhochschule Kempten-Neu-Ulm ausgewiesen

Fachhochschule	Studiengang
1	2
Esslingen (Technik)	alle Studiengänge (nur im Grundstudium)
Esslingen (Technik) / Außenstelle Göppingen	alle Studiengänge (nur im Grundstudium)
Heilbronn	alle Studiengänge
Heilbronn / Außenstelle Künzelsau	alle Studiengänge
Karlsruhe	alle Studiengänge
Konstanz	alle Studiengänge
Mannheim (Sozialwesen)	alle Studiengänge (nur zweites Fachsemester)
Mannheim (Technik)	alle Studiengänge
Nürtingen	Landespflege
Offenburg	alle Studiengänge
Pforzheim	alle Studiengänge
Ravensburg-Weingarten	alle Studiengänge
Reutlingen	Außenwirtschaft, Automatisierungstechnik (nur zweites bis fünftes Fachsemester), Allgemeine Chemie/Kunststoffe/Textilchemie, Elektronik (nur zweites bis fünftes Fachsemester), Maschinenbau (nur zweites Fachsemester), Textildesign, Textiltechnik (nur zweites Fachsemester), Wirtschaftsinformatik
Stuttgart (Druck)	alle Studiengänge
Stuttgart (Technik)	alle Studiengänge
Ulm	alle Studiengänge

**Verordnung  
des Wissenschaftsministeriums über die  
Festsetzung von Zulassungszahlen an den  
Pädagogischen Hochschulen im  
Wintersemester 1995/96 und im  
Sommersemester 1996  
(Zulassungszahlenverordnung-PH 1995/96 –  
ZZVO-PH 1995/96)**

Vom 12. Juni 1995

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), geändert durch Artikel 25 der 4. Anpassungsverordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschulen verordnet:

§ 1

*Zulassungszahlen*

Für die in der Anlage bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Pädagogischen Hochschulen werden für das Wintersemester 1995/96 und das Sommersemester 1996 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

*Zulassungszahlen für das erste Fachsemester*

- (1) Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Bei den grundständigen Lehramtsstudiengängen werden Zulassungszahlen für Studiengänge



1. mit Kombinationen ohne in der Anlage genannte Teilstudiengänge,
2. mit Kombinationen mit in der Anlage genannten Teilstudiengängen

festgesetzt. Die Summe der Zulassungszahlen für die Studiengänge nach Satz 1 Nummern 1 und 2 ergibt sich für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen – Schwerpunkt Grundschule aus Zeile 1, für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen – Schwerpunkt Hauptschule aus Zeile 2, für das Lehramt an Realschulen aus Zeile 3 und für das Lehramt an Sonderschulen aus Zeile 4 der Anlage. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studiengang nach Satz 1 Nummer 2 ist neben der Zuweisung eines Studienplatzes im beantragten Studiengang zusätzlich die Zuweisung eines Studienplatzes in jedem beantragten in der Anlage genannten Teilstudiengang.

### § 3

#### *Umschichtung nicht beanspruchter Zulassungszahlen*

(1) Erreicht an einer Pädagogischen Hochschule nach Abschluß eines Vergabeverfahrens nach Erschöpfung der Nachrückliste die Zahl der Einschreibungen in einem der grundständigen Studiengänge oder Teilstudiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Lehramt an Realschulen und Lehramt an Sonderschulen die in der Anlage festgesetzte Zulassungszahl nicht, so ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen. Dabei ist vorrangig eine Umverteilung innerhalb des Studiengangs Lehramt an Grund- und Hauptschulen vorzunehmen. Die Zulassungszahlen im Studiengang Lehramt an Sonderschulen (Anlage, Zeile 4) wird nicht erhöht.

(2) Erreicht an einer Pädagogischen Hochschule im Wintersemester 1995/96 nach Abschluß aller Vergabeverfahren sowie der Umschichtung nach Absatz 1 die Zahl der Einschreibungen in einem Studiengang oder Teilstudiengang die in der Anlage (Spalte 5) festgesetzte Zulassungszahl nicht, so ist die Zahl der nicht besetzten Studienplätze zu der für das Sommersemester 1996 (Spalte 6) festgesetzten Zulassungszahl hinzuzurechnen.

### § 4

#### *Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester*

(1) Für die grundständigen Studiengänge Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Lehramt an Realschulen, Lehramt an Sonderschulen und Diplom Erziehungswissenschaft werden für das Wintersemester 1995/96 und das Sommersemester 1996 Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

(2) Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Stu-

diengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage). Dabei ist im Wintersemester 1995/96 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 1996 für Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden im jeweiligen Fachsemester unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei können die Studierendenzahlen und Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammengefaßt werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist außerdem, daß im jeweiligen Fachsemester oder Studienjahr die Gesamtzahl der Studierenden in allen grundständigen Lehramtsstudiengängen unter der Summe der für diese Studiengänge festgesetzten Auffüllgrenzen liegt. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 bestehen keine Zulassungsbegrenzungen für das fünfte Fachsemester in den grundständigen Studiengängen Lehramt an Sonderschulen sowie Diplom Erziehungswissenschaft für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für einen Quereinstieg in das fünfte Fachsemester im jeweiligen Studiengang erfüllen.

(5) Die Zulassungsbeschränkungen nach den Absätzen 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Studierende im zweiten oder höheren Fachsemester, die lediglich innerhalb des Studiengangs und im jeweiligen Fachsemester sowie beim Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen innerhalb des Schwerpunkts, in denen sie bereits eingeschrieben sind, einen Teilstudiengang wechseln, sofern nicht für den neu gewählten Teilstudiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind. Sind für den neu gewählten Teilstudiengang Zulassungszahlen festgesetzt, finden nur die für den Teilstudiengang, nicht aber die für den Studiengang oder Schwerpunkt festgesetzten Zulassungsbeschränkungen Anwendung.

### § 5

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Pädagogischen Hochschulen im Wintersemester 1993/94 und im Sommersemester 1994 (Zulassungszahlenverordnung-PH 1993/94 – ZZVO-PH 1993/94) vom 28. Mai 1993 (GBl. S. 309) außer Kraft.

STUTTGART, den 12. Juni 1995

VON TROTHA

## Anlage

Zu § 1

## Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Zeile	Studiengang Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 1995/96	davon im		
				Winter- semester	Sommer- semester	
1	2	3	4	5	6	
1	Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen – Schwerpunkt Grundschule	Freiburg	327	262	65	
		Heidelberg	268	214	54	
		Karlsruhe	315	252	63	
		Ludwigsburg	302	242	60	
		Schwäbisch Gmünd	285	228	57	
		Weingarten	200	160	40	
		1.1	Teilstudiengang Deutsch <sup>1</sup>	Freiburg	163	130
			Heidelberg	164	131	33
			Karlsruhe	98	78	20
			Ludwigsburg	152	122	30
			Schwäbisch Gmünd	79	63	16
			Weingarten	96	77	19
	1.2	Teilstudiengang Mathematik <sup>1</sup>	Freiburg	94	75	19
			Heidelberg	113	90	23
			Karlsruhe	99	79	20
			Ludwigsburg	131	105	26
			Schwäbisch Gmünd	73	58	15
			Weingarten	57	46	11
	2	Studiengang Lehramt an Grund- und Hauptschulen – Schwerpunkt Hauptschule	Freiburg	177	142	35
Heidelberg			152	122	30	
Karlsruhe			241	193	48	
Ludwigsburg			171	137	34	
Schwäbisch Gmünd			212	170	42	
Weingarten			109	87	22	
2.1			Teilstudiengang Deutsch <sup>1</sup>	Freiburg	64	51
			Heidelberg	67	54	13
			Karlsruhe	54	43	11
			Ludwigsburg	62	50	12
			Schwäbisch Gmünd	43	34	9
			Weingarten	38	30	8
2.2		Teilstudiengang Mathematik <sup>1</sup>	Freiburg	46	37	9
			Heidelberg	57	46	11
			Karlsruhe	68	54	14
			Ludwigsburg	66	53	13
			Schwäbisch Gmünd	49	39	10
			Weingarten	28	22	6
3		Studiengang Lehramt an Realschulen	Freiburg	246	197	49
	Heidelberg		208	166	42	
	Ludwigsburg		225	180	45	
	Weingarten		155	124	31	
	3.1	Teilstudiengang Deutsch <sup>1</sup>	Freiburg	56	45	11
			Heidelberg	58	46	12
			Ludwigsburg	52	42	10
			Weingarten	34	27	7

Zeile	Studiengang Teilstudiengang	Pädagogische Hochschule	Jahr 1995/96	davon im	
				Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5	6
3.2	Teilstudiengang Mathematik <sup>1</sup>	Freiburg	52	42	10
		Heidelberg	86	69	17
		Ludwigsburg	95	76	19
		Weingarten	35	28	7
3.3	Teilstudiengang Biologie <sup>1</sup>	Heidelberg	61	49	12
		Ludwigsburg	43	34	9
3.4	Teilstudiengang Gemeinschaftskunde <sup>1</sup>	Ludwigsburg	26	21	5
3.5	Teilstudiengang Geographie <sup>1</sup>	Freiburg	18	14	4
		Ludwigsburg	18	14	4
		Weingarten	14	11	3
3.6	Teilstudiengang Geschichte <sup>1</sup>	Ludwigsburg	29	23	6
4	Grundständiger Studien- gang Lehramt an Sonderschulen	Heidelberg	80	64	16
		Ludwigsburg	80	64	16
4.1	Teilstudiengang Deutsch <sup>1</sup>	Heidelberg	41	33	8
		Ludwigsburg	34	27	7
4.2	Teilstudiengang Mathematik <sup>1</sup>	Heidelberg	19	15	4
		Ludwigsburg	19	15	4
4.3	Teilstudiengang Geistigbehindertenpädagogik <sup>1</sup>	Heidelberg	20	16	4
4.4	Teilstudiengang Sprachbehindertenpädagogik <sup>1</sup>	Heidelberg	26	21	5
5	Erweiterungsstudiengang Mobilitätserziehung	Heidelberg	2	0	2
6	Grundständiger Diplom- studiengang Erziehungswissenschaft	Freiburg	72	58	14

<sup>1</sup> Hauptfach und Nebenfach

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
über die Festsetzung  
von Zulassungszahlen an den Universitäten  
im Wintersemester 1995/96  
und im Sommersemester 1996  
(Zulassungszahlenverordnung 1995/96 –  
ZZVO 1995/96)**

Vom 13. Juni 1995

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 (GBI. S. 201), geändert durch Artikel 25 der 4. Anpassungsverordnung vom 23. Juli 1993 (GBI. S. 533), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

*Zulassungszahlen*

Für die in der Anlage 1 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 1995/96 und das Sommersemester 1996 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

*Zulassungszahlen für das erste Fachsemester*

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der

Einschreibungen nach Abschluß des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, daß die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

### § 3

#### *Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 1995/96 und das Sommersemester 1996 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 1995/96 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 1996 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

### § 4

#### *Zulassungsbegrenzungen im Studiengang Medizin für das zweite und die höheren Fachsemester*

(1) Für den Studiengang Medizin werden für das Wintersemester 1995/96 und das Sommersemester 1996

Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester festgesetzt.

1. Die Auffüllgrenzen für das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts richten sich nach § 3 Abs. 2.
2. Die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Wintersemester 1995/96 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	268	0	268	134	134	134
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	152	152	152	152	152	152
Heidelberg (Studienort Mannheim)	90	90	90	90	90	90
Tübingen	148	148	148	148	148	148
Ulm	249	0	249	0	249	0

3. Die Auffüllgrenzen für das erste und die höheren Fachsemester des klinischen Studienabschnitts werden im Sommersemester 1996 wie folgt festgesetzt:

Universität	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester
Freiburg	0	268	0	268	134	134
Heidelberg (Studienort Heidelberg)	152	152	152	152	152	152
Heidelberg (Studienort Mannheim)	90	90	90	90	90	90
Tübingen	147	147	147	147	147	147
Ulm	0	249	0	249	0	249

- (2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester des vorklinischen Teils oder in den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist außerdem, daß die Gesamtzahl der Studierenden im jeweiligen Teil des Studiengangs unter der Summe der für die entsprechenden Fachsemester festgesetzten Auffüllgrenzen liegt. Bei der Universität Heidelberg ist weitere Voraussetzung für die Aufnahme in das zweite und die höheren Fachsemester, daß

die Voraussetzungen nach Satz 1 und 2 auch für beide Studienorte gemeinsam gegeben sind.

(3) Der dritte klinische Studienabschnitt des Studiengangs Medizin (Studienabschnitt nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte) wird an der

Universität Freiburg	bis zu 410,
Universität Heidelberg	bis zu 534,
Universität Tübingen	bis zu 321,
Universität Ulm	bis zu 261

Studierenden aufgefüllt.

§ 5

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten im Wintersemester 1993/94 und im Sommersemester 1994 (Zulassungszahlenverordnung 1993/94 – ZZVO 1993/94) vom 28. Mai 1993 (GBl. S. 299) außer Kraft.

STUTTGART, den 13. Juni 1995

VON TROTHA

**Anlage 1**

Zu § 1

**Zulassungsbegrenzungen für das erste Fachsemester**

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studienjahr 1995/96	davon	
			Wintersemester	Sommersemester
<b>Allgemeine Rhetorik</b> – <b>Magister, Hauptfach</b> Tübingen	örtlich	100	50	50
<b>Allgemeine Rhetorik</b> – <b>Magister, Nebenfach</b> Tübingen	örtlich	60	30	30
<b>Anglistik – Lehramt,</b> <b>Magister, Hauptfach</b> Freiburg	örtlich	469	310	159
<b>Architektur – Diplom</b> Karlsruhe	ZVS	175	175	0
Stuttgart		259	259	0
<b>Berufspädagogik</b> – <b>Magister, Hauptfach</b> Stuttgart	örtlich	21	21	0
<b>Berufspädagogik</b> – <b>Magister, Nebenfach</b> Stuttgart	örtlich	2	2	0
<b>Betriebswirtschaftslehre</b> – <b>Diplom</b> Mannheim	ZVS	640	320	320
Tübingen		220	220	0
<b>Betriebswirtschaftslehre</b> – <b>Magister, Hauptfach</b> Mannheim	örtlich	30	30	0
<b>Betriebswirtschaftslehre</b> – <b>Magister, Nebenfach</b> Mannheim	örtlich	30	30	0
Stuttgart		109	109	0

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studien- jahr 1995/96	davon	
			Wintersemester	Sommersemester
<b>Betriebswirtschaftslehre (technisch orientiert) – Diplom Stuttgart</b>	örtlich	217	217	0
<b>Biochemie – Diplom Tübingen</b>	örtlich	60	30	30
<b>Biologie – Diplom</b>	ZVS			
Freiburg		125	125	0
Heidelberg		118	118	0
Hohenheim		72	72	0
Karlsruhe		82	82	0
Konstanz		128	128	0
Tübingen		164	164	0
Ulm		60	60	0
<b>Biologie – Lehramt, Magister Freiburg</b>	örtlich	60	60	0
<b>Biologie – Lehramt</b>	örtlich			
Heidelberg		49	49	0
Hohenheim		22	22	0
Karlsruhe		10	10	0
Konstanz		24	24	0
Tübingen		55	55	0
Ulm		30	30	0
<b>Chemie – Diplom</b>	örtlich			
Freiburg		118	118	0
Konstanz		98	98	0
Stuttgart		219	219	0
Tübingen		152	90	62
<b>Chemieingenieurwesen – Diplom Karlsruhe</b>	örtlich	300	300	0
<b>Elektrotechnik – Diplom</b>	örtlich			
Karlsruhe		329	329	0
Stuttgart		394	394	0
Ulm		155	155	0
<b>Empirische Kulturwissenschaft – Magister, Hauptfach Tübingen</b>	örtlich	27	27	0
<b>Empirische Kulturwissenschaft – Magister, Nebenfach Tübingen</b>	örtlich	27	27	0
<b>Ernährungswissenschaft – Diplom Hohenheim</b>	örtlich	27	27	0
<b>Ethnologie – Magister, Hauptfach</b>	örtlich			
Freiburg		17	17	0
Tübingen		32	32	0

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studien- jahr 1995/96	davon	
			Wintersemester	Sommersemester
<b>Ethnologie – Magister, Nebenfach</b>	örtlich			
Freiburg		33	33	0
Tübingen		21	21	0
<b>Forstwissenschaft – Diplom</b>	ZVS			
Freiburg		119	119	0
<b>Geographie – Diplom</b>	örtlich			
Heidelberg		54	54	0
Mannheim		42	42	0
Stuttgart		50	50	0
Tübingen		40	40	0
<b>Geographie – Lehramt, Magister, Hauptfach</b>	örtlich			
Freiburg		85	85	0
Heidelberg		63	63	0
Mannheim		36	36	0
Stuttgart		70	70	0
Tübingen		40	40	0
<b>Geographie – Lehramt, Magister, Nebenfach</b>	örtlich			
Freiburg		22	22	0
Heidelberg		14	9	5
Stuttgart		5	5	0
<b>Geologie – Diplom</b>	örtlich			
Freiburg		27	27	0
Heidelberg		19	19	0
Karlsruhe		41	41	0
Stuttgart		36	36	0
Tübingen		60	50	10
<b>Geoökologie – Diplom</b>	örtlich			
Karlsruhe		20	20	0
<b>Germanistik – Lehramt, Magister, Hauptfach</b>	örtlich			
Freiburg		232	155	77
Stuttgart		161	161	0
<b>Germanistik – Lehramt, Magister, Nebenfach</b>	örtlich			
Stuttgart		19	19	0
<b>Geschichte – Lehramt Magister, Hauptfach</b>	örtlich			
Freiburg		335	200	135
<b>Geschichte – Lehramt, Magister, Nebenfach</b>	örtlich			
Freiburg		336	200	136

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studien- jahr 1995/96	davon	
			Wintersemester	Sommersemester
<b>Gesundheitswissenschaften – Aufbaustudiengang</b> Ulm	örtlich	20	20	0
<b>Haushaltsökonomie – Diplom</b> Hohenheim	örtlich	30	30	0
<b>Hydrologie – Diplom</b> Freiburg	örtlich	20	20	0
<b>Informatik – Diplom</b> Stuttgart	örtlich	215	215	0
<b>Informationswissenschaft – Aufbaustudiengang</b> Konstanz	örtlich	58	58	0
<b>Infrastrukturplanung – Aufbaustudiengang</b> Stuttgart	örtlich	30	30	0
<b>Journalistik – Aufbaustudiengang</b> Hohenheim	örtlich	30	30	0
<b>Kunstgeschichte – Magister, Hauptfach</b> Freiburg	örtlich	45	45	0
Heidelberg		74	49	25
Karlsruhe		38	38	0
Stuttgart		46	46	0
Tübingen		64	42	22
<b>Kunstgeschichte – Magister, Nebenfach</b> Freiburg	örtlich	20	20	0
Heidelberg		78	52	26
Karlsruhe		31	31	0
Stuttgart		35	35	0
Tübingen		63	42	21
<b>Lebensmittelchemie – Staatsexamen</b> Karlsruhe	ZVS	26	13	13
Stuttgart		25	25	0
<b>Lebensmitteltechnologie – Diplom</b> Hohenheim	örtlich	38	38	0
<b>Luft- und Raumfahrttechnik – Diplom</b> Stuttgart	örtlich	292	292	0
<b>Maschinenbau – Diplom</b> Karlsruhe	örtlich	430	430	0
<b>Maschinenwesen – Diplom</b> Stuttgart	örtlich	534	534	0



Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studien- jahr 1995/96	davon	
			Wintersemester	Sommersemester
<b>Medien- und Kommunikationswissenschaft</b> – Magister, Nebenfach Mannheim	örtlich	25	25	0
<b>Medizin – Staatsexamen</b> Freiburg	ZVS	307	307	0
Heidelberg		283	142	141
Heidelberg/Mannheim*		180	90	90
Tübingen		295	148	147
Ulm		259	259	0
<b>Medizin (vorklinischer Studienabschnitt)</b> – Staatsexamen Ulm	ZVS	29	29	0
<b>Pädagogik – Diplom</b> Tübingen	örtlich	72	72	0
<b>Pädagogik – Lehramt Magister, Hauptfach</b> Stuttgart	örtlich	45	45	0
Tübingen		44	44	0
<b>Pädagogik – Lehramt Magister, Nebenfach</b> Stuttgart	örtlich	15	15	0
Tübingen		26	26	0
<b>Pharmazie – Staatsexamen</b> Freiburg	ZVS	95	95	0
Heidelberg		84	42	42
Tübingen		80	40	40
<b>Philologie – Diplom</b> Mannheim	örtlich			
– Anglistik		25	25	0
– Romanistik		25	25	0
– Slawistik		25	25	0
<b>Philosophie – Lehramt Magister, Hauptfach</b> Freiburg	örtlich	92	55	37
Stuttgart		41	41	0
<b>Philosophie – Lehramt Magister, Nebenfach</b> Freiburg	örtlich	65	45	20
Stuttgart		25	25	0
<b>Physik – Diplom</b> Freiburg	örtlich	146	146	0
Heidelberg		191	127	64

\* Mehreinschreibungen infolge technischer Überbuchungen eines Studienortes sind auf die Zulassungszahl des anderen Studienortes anzurechnen

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studien- jahr 1995/96	davon	
			Wintersemester	Sommersemester
Karlsruhe		150	150	0
Konstanz		115	115	0
Stuttgart		165	165	0
Tübingen		250	250	0
Ulm		125	115	10
<b>Phytomedizin – Aufbaustudiengang</b>				
Hohenheim	örtlich	10	10	0
<b>Politologie – Lehramt Magister, Hauptfach</b>	örtlich			
Freiburg		91	91	0
Heidelberg		111	74	37
Konstanz		56	56	0
Stuttgart		178	178	0
Tübingen		115	115	0
<b>Politologie – Lehramt Magister, Nebenfach</b>	örtlich			
Freiburg		42	42	0
Heidelberg		62	41	21
Stuttgart		39	39	0
Tübingen		69	69	0
<b>Psychologie – Diplom</b>	ZVS			
Freiburg		84	84	0
Heidelberg		90	90	0
Konstanz		96	96	0
Mannheim		75	75	0
Tübingen		77	77	0
<b>Psychologie – Magister, 2. Hauptfach</b>	örtlich			
Konstanz		5	5	0
Mannheim		4	4	0
<b>Psychologie – Magister, Nebenfach</b>	örtlich			
Freiburg		30	30	0
Heidelberg		65	44	21
Konstanz		5	5	0
Tübingen		28	28	0
<b>Psychologie – Magister, Nebenfach für Allgemeine Sprachwissenschaft/ Informatik</b>	örtlich			
Tübingen		10	10	0
<b>Rechtswissenschaft – Staatsexamen</b>	ZVS			
Freiburg		445	445	0
Heidelberg		392	261	131

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studien- jahr 1995/96	davon	
			Wintersemester	Sommersemester
Konstanz		417	337	80
Mannheim		270	270	0
Tübingen		472	320	152
<b>Rechtswissenschaft</b>	örtlich			
<b>- Magister, Nebenfach</b>				
Freiburg		50	50	0
Konstanz		25	25	0
<b>Regionalwissenschaft</b>	örtlich			
<b>- Aufbaustudiengang</b>				
Karlsruhe		17	17	0
<b>Soziologie - Magister, Hauptfach</b>	örtlich			
Freiburg		52	52	0
<b>Soziologie - Magister, Nebenfach</b>	örtlich			
Freiburg		50	50	0
Stuttgart		161	161	0
<b>Sport - Diplom</b>	örtlich			
Tübingen		25	25	0
<b>Sport - Lehramt, Magister</b>	örtlich			
Freiburg		70	70	0
Heidelberg		70	70	0
Karlsruhe		60	60	0
Konstanz		56	56	0
Stuttgart		81	81	0
Tübingen		67	67	0
<b>Technische Biologie - Diplom</b>	örtlich			
Stuttgart		50	50	0
<b>Technische Kybernetik - Diplom</b>	örtlich			
Stuttgart		64	64	0
<b>Übersetzen und Dolmetschen - Diplom</b>	örtlich			
Heidelberg				
- Englisch		106	106	0
- Französisch		98	98	0
- Italienisch		40	40	0
- Portugiesisch		62	62	0
- Russisch		64	64	0
- Spanisch		100	100	0
<b>Umweltschutztechnik - Diplom</b>	örtlich			
Stuttgart		60	60	0
<b>Verfahrenstechnik - Diplom</b>	örtlich			
Stuttgart		179	179	0

Studiengang/Universität	Art der Vergabe örtlich = Vergabe durch die Universität ZVS = Vergabe durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen	Zulassungszahlen		
		Studien- jahr 1995/96	davon	
			Wintersemester	Sommersemester
<b>Verwaltungswissenschaft – Diplom</b> Konstanz	örtlich	166	166	0
<b>Volkswirtschaftslehre – Diplom</b>	ZVS			
Freiburg		269	180	89
Heidelberg		165	110	55
Karlsruhe		40	40	0
Konstanz		161	161	0
Mannheim		170	120	50
Tübingen		90	90	0
<b>Volkswirtschaftslehre – Magister, Nebenfach</b>	örtlich			
Freiburg		96	76	20
Stuttgart		61	61	0
<b>Volkswirtschaftslehre, Schwerpunkt Regionalstudien – Diplom</b>	örtlich			
Tübingen		140	140	0
<b>Wirtschaftsinformatik – Diplom</b>	örtlich			
Mannheim		160	160	0
<b>Wirtschaftsingenieurwesen – Diplom</b>	örtlich			
Karlsruhe		400	400	0
<b>Wirtschaftspädagogik – Diplom</b>	örtlich			
Hohenheim		100	100	0
Mannheim		150	90	60
<b>Wirtschaftspädagogik mit Doppelwahl- pflichtfach Evangelische oder Katholische Theologie – Diplom</b>	örtlich			
Mannheim		20	14	6
<b>Wirtschaftswissenschaften – Diplom</b>	örtlich			
Hohenheim		317	317	0
<b>Wirtschaftswissenschaften – Aufbaustudiengang</b>	örtlich			
Karlsruhe		30	30	0
<b>Wirtschaftswissenschaften, Vertiefungsrichtung Agrarökonomie – Diplom</b>	örtlich			
Hohenheim		25	25	0
<b>Wirtschaftswissenschaften, Vertiefungsrichtung Haushaltsökonomie – Diplom</b>	örtlich			
Hohenheim		20	20	0
<b>Zahnmedizin – Staatsexamen</b>	ZVS			
Freiburg		77	39	38
Heidelberg		70	35	35
Tübingen		77	39	38
Ulm		40	19	21

## Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

Studiengang	Universität
<b>Architektur</b>	Karlsruhe Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	Mannheim Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom) Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom, die Auffüllgrenzen gelten nicht für Fachwechsler innerhalb der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät)
<b>Biologie</b>	Freiburg Heidelberg (nur Diplom) Hohenheim Karlsruhe Konstanz Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom bzw. bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Ulm
<b>Biochemie</b>	Tübingen
<b>Chemie</b>	Konstanz
<b>Chemieingenieurwesen</b>	Karlsruhe
<b>Elektrotechnik</b>	Karlsruhe
<b>Ernährungswissenschaft</b>	Hohenheim
<b>Ethnologie</b>	Tübingen (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
<b>Geographie</b>	Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom bzw. bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom bzw. bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
<b>Geologie</b>	Freiburg (nur zweites bis viertes Fachsemester) Karlsruhe Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
<b>Geoökologie</b>	Karlsruhe
<b>Haushaltsökonomie</b>	Hohenheim
<b>Hydrologie</b>	Freiburg (nur zweites bis viertes Fachsemester)
<b>Informationswissenschaft</b>	Konstanz
<b>Journalistik</b>	Hohenheim
<b>Kunstgeschichte</b>	Karlsruhe
<b>Lebensmittelchemie</b>	Karlsruhe (die Auffüllgrenzen werden bis zum bestandenen Vordiplom auf 13 und für das fünfte und die höheren Fachsemester auf 11 festgesetzt) Stuttgart
<b>Lebensmitteltechnologie</b>	Hohenheim
<b>Maschinenbau</b>	Karlsruhe (nur zweites bis viertes Fachsemester)
<b>Medien- und Kommunikationswissenschaft</b>	Mannheim (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
<b>Pädagogik</b>	Tübingen (Diplomstudiengang: die Auffüllgrenzen für das fünfte und die höheren Fachsemester werden auf 112 festgesetzt)
<b>Pharmazie</b>	Freiburg Heidelberg Tübingen
<b>Philologie</b>	Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
<b>Physik</b>	Karlsruhe
<b>Phytomedizin</b>	Hohenheim
<b>Politologie</b>	Konstanz
<b>Psychologie</b>	Freiburg Heidelberg (nur Diplom) Konstanz Mannheim Tübingen

Studiengang	Universität
<b>Sport</b>	Karlsruhe Konstanz Tübingen (Diplomstudiengang: die Auffüllgrenzen für das dritte und die höheren Fachsemester werden auf 30 festgesetzt)
<b>Technikpädagogik</b>	Stuttgart (die Auffüllgrenzen für das fünfte und die höheren Fachsemester werden auf 60 festgesetzt)
<b>Umweltschutztechnik</b>	Stuttgart (nur zweites bis sechstes Fachsemester, die Auffüllgrenzen für das siebte und die höheren Fachsemester werden auf Null festgesetzt)
<b>Verwaltungswissenschaft</b>	Konstanz
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	Karlsruhe Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom) Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom, die Auffüllgrenzen gelten nicht für Fachwechsler innerhalb der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät)
<b>Volkswirtschaftslehre – Schwerpunkt Regionalstudien</b>	Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom, die Auffüllgrenzen gelten nicht für Fachwechsler innerhalb der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät)
<b>Wirtschaftsinformatik</b>	Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
<b>Wirtschaftsingenieurwesen</b>	Karlsruhe
<b>Wirtschaftspädagogik</b>	Hohenheim Mannheim (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
<b>Wirtschaftswissenschaften</b>	Hohenheim Karlsruhe (Aufbaustudiengang)
<b>Wirtschaftswissenschaften – Vertiefungsrichtung Haushalts- ökonomie</b>	Hohenheim
<b>Zahnmedizin</b>	Freiburg Heidelberg Tübingen Ulm

**Verordnung des Ministeriums Ländlicher  
Raum und des Umweltministeriums über  
Grenzkontrollstellen nach der  
Einfuhruntersuchungsverordnung und der  
Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung**

Vom 19. Juni 1995

Es wird verordnet auf Grund von

- § 16 Abs. 3 Satz 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen,
- § 24 Abs. 3 Satz 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1982 (BGBl. I S. 994), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022), im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen,
- § 19 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473) im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum, dem Sozialministerium und dem Innenministerium,

4. § 5 Abs. 3 und § 18 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

§ 1

(1) Zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle im Sinne der Einfuhruntersuchungsverordnung vom 24. Juni 1993 (BAnz. S. 5965) und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 28. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2437, ber. 1993 I S. 63), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 898), ist als untere Verwaltungsbehörde

- für die Grenzkontrollstelle Weil am Rhein das Landratsamt Lörrach, ausgenommen die Kontrolle des Schienenwarenverkehrs über den Güterbahnhof Mannheim, für den das Bürgermeisteramt Mannheim zuständige Behörde ist,
  - für die Grenzkontrollstellen Bietingen und Konstanz das Landratsamt Konstanz,
  - für die Grenzkontrollstelle Flughafen Stuttgart das Landratsamt Esslingen.
- (2) Zuständige Behörden der amtlich bekanntgemachten Stellen oder der Bestimmungsorte im Sinne von § 5 der Einfuhruntersuchungsverordnung sind die unteren Verwaltungsbehörden.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und des Umweltministeriums über Grenzkontrollstellen nach der Einfuhruntersuchungsverordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vom 13. Juni 1994 (GBl. S. 358) außer Kraft.

STUTTGART, den 19. Juni 1995

*Ministerium für Ländlichen Raum,  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

WEISER

*Umweltministerium*

SCHÄFER

**Bekanntmachung des Innenministeriums  
über eine Entscheidung des  
Bundesverfassungsgerichts**

Vom 12. Mai 1995

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 1995 – 1 BvL 18/93 u. a. wird folgende Entscheidungsformel auch im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekanntgemacht:

§ 37 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes des Landes Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105) ist mit Artikel 3 Absatz 1 und 3 sowie mit Artikel 105 Absatz 2 und 2a des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel, die nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft hat, ist vom Bundesministerium der Justiz im Bundesgesetzblatt 1995 I S. 601 veröffentlicht worden.

STUTTGART, den 12. Mai 1995

*In Vertretung*  
DR. KLOTZ

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Tübingen über das Naturschutzgebiet  
»Ebersberger Weiher«**

Vom 26. April 1995

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Ge-

setz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), und von § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Neukirch, Gemarkung Neukirch, Landkreis Bodenseekreis und der Gemeinde Amtzell, Gemarkung Amtzell, Landkreis Ravensburg wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Ebersberger Weiher«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 25,75 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Neukirch die Flurstücke 610, 611, 613, 615 teilweise, 618, 619/2, 619/3, 619/4 teilweise, 620, 621/1, 621/2, 623/1, 623/2, 625/1, 625/2, 625/5, 629, 630 und 631 sowie auf Gemarkung Amtzell die Flurstücke 803, 806/1, 806/3 teilweise, 818/1, 818/2 und 827.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 23. September 1993 im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen, beim Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen sowie beim Landratsamt Ravensburg in Ravensburg auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

*Schutzzweck*

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung eines reich strukturierten Ökosystems bestehend aus:

- einem Weiher, dessen Wasserflora – vor allem die Schwimmblattgesellschaften – Lebensraum für zahlreiche Insektenarten, insbesondere Libellen, ist und die Nahrungsgrundlage für zahlreiche Wirbellose bildet;

- einem breiten Schilfröhrichtgürtel im Uferbereich des Weihers, der vielen Vogelarten als Brutgebiete dient;
- zwei verlandeten Weihern mit Streuwiesen- und Feuchtwiesenflora;
- Pfeifengrasstreuwiesen, deren floristischer Artenreichtum Lebensraum für zahlreiche Insektenarten ist, insbesondere für nur dort beheimatete Tagfalterarten und Widderchen; die reichhaltige Insektenwelt bedingt eine artenreiche Vogel-Lebensgemeinschaft;
- Feuchtwiesen als Nahrungs- und Lebensraum für gefährdete Wiesenbrüter;
- Grünlandflächen als Pufferzonen zur Vermeidung weiterer Intensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen im Umgebungsbereich der Feuchtgebiete.

#### § 4

##### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. neu aufzuforsten;
8. auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
11. zu zelten, zu grillen, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
12. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
13. Feuer zu machen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Düngemittel einzubringen;
17. chemische oder biologische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, anzuwenden;
18. Streuwiesen mehr als einmal im Jahr zu mähen, wobei der Schnitt frühestens 14 Tage nach dem allgemeinen Abschluß der Hopfenernte erfolgen darf und das Mähgut jeweils entfernt und ordnungsgemäß verwertet werden muß;
19. auf Grünland weniger als einen Schnitt oder mehr als zwei Schnitte im Jahr vorzunehmen, wobei das Mähgut jeweils entfernt und ordnungsgemäß verwertet werden muß;
20. Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln, ein einmaliger Umbruch zur Vermeidung von Krankheiten ist zulässig;
21. Streu- und Feuchtwiesen sowie Ried und Schilfröhricht zu beseitigen oder zu zerstören;
22. Streuobstbestände in Intensivobstanlagen umzuwandeln oder zu zerstören;
23. den Mahlweiher mit Wasserfahrzeugen (z. B. Booten – außer den in § 5 Abs. 3b genannten – Flößen, Luftmatratzen und dergleichen) zu befahren;
24. das Ufer zu Badezwecken außerhalb des in der Schutzgebietskarte als Badezone gekennzeichneten Bereichs zu betreten. Beim Baden ist ein Mindestabstand von 10 m zum Schilfgürtel und den Schwimmblattgesellschaften hin einzuhalten.

#### § 5

##### *Zulässige Handlungen*

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
  - 1.1 die Jagd unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt;
  - 1.2 neue jagdliche Einrichtungen nur im unbedingt notwendigen Umfang, aus naturbelassenen Materialien und unter Beachtung des Landschaftsbildes errichtet werden;
  - 1.3 die Schilfzone zwischen dem 1. März und dem 31. Juli nur zur Nachsuche betreten werden darf;
  - 1.4 das Ankirren von Wasserwild untersagt ist;



2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang außerhalb des in der Schutzgebietskarte (1:2500) als ökologische Vorrangfläche dargestellten Bereichs mit Ausnahme von § 4 Abs. 2 Nr. 3, 5, 7, 20 und 22 und der Maßgabe, daß entlang des kartierten Feuchtgebietes in einem 10 m breiten Pufferstreifen nicht gedüngt und keine Chemikalien verwendet werden dürfen;  
§ 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß im Mahlweiher
- 3.1 ganzjährig nur von rechtmäßigen und in der Schutzgebietskarte (§ 2 Abs. 2) eingezeichneten Angelstegen und von dem gekennzeichneten Bereich aus gefischt werden darf,
- 3.2 mit zwei Booten erst vom 1. Juli bis Ende Februar mit einem Mindestabstand von 10 m zum Schilfgürtel geangelt werden darf;
4. für die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen und Wege, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen ausgenommen § 4 Abs. 2 Ziff. 17;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen – insbesondere Entwässerungsanlagen – in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle – im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Forstamt – veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

*Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 7

*Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 Nr. 2 bis 5 verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 1 die Jagd ausübt.

## § 8

*Inkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamts Tettnang zum Schutz von Landschaftsteilen entlang der Argen in den Gemeinden Kressbronn, Langnau, Neukirch und Tannau über das Gebiet »Endmoränenkegel Ebersberg mit Mahlweiher«, soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

TÜBINGEN, den 26. April 1995

DR. GÖGLER

**Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Tübingen über das Naturschutzgebiet  
»Hungerbrunnental«**

Vom 10. Mai 1995

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird verordnet:

## § 1

*Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Altheim/Alb, Gemarkung Altheim, Landkreis Alb-Donau-Kreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hungerbrunnental«.

## § 2

*Schutzgegenstand*

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 28,13 ha.
- (2) Es umfaßt auf Gemarkung Altheim/Alb die Flurstücke Nr. 159/4, 649/1 teilweise, 1059, 1062, 1082, 1087, 1088, 1089, 1090, 1104, 1398, 1400, 1401 teilweise, 1402 und 3729 teilweise.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25. Oktober 1994 im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

(1) Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung der Kalkmager- bzw. Schafweiden (Wacholderheiden) mit eingestreuten Wiesen und angrenzenden Obstwiesen als Zufluchtsort für zahlreiche licht- und wärmeliebende Pflanzen- und Tierarten, die in unserer heutigen Landschaft kaum noch Lebensraum finden.

(2) Schutzzweck ist insbesondere

1. Schutz und Erhalt des auf stärker beweideten Flächen noch vorhandenen Enzian-Schillergrasrasens (*Gentiano-Koelerietum*), der frühlingenzianreichen Halbtrockenrasen (*Gentiano verna* – *Brometum*) sowie der trockenen Ausbildung der Enzian-Schillergrasweiden (*Gentiano-Koelerietum teucrietosum*);
2. Schutz und Erhalt der Heideflächen und Wiesen im Verbund mit Streuobstwiesenresten, Feldrainen, Einzelbäumen und Hecken als Lebensraum für die dort heimischen, artenreichen und bedrohten Pflanzen- und Tierarten wie Dorngrasmücke (*Sylvia comunis*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) sowie zahlreiche bedrohte und gefährdete Insektenarten;
3. Schutz der Heideflächen vor Umbruch, Aufforstung und anderen Nutzungsintensivierungen;
4. Schutz der landschaftsprägenden Schönheit und Eigenart, die im Naturraum eine Besonderheit darstellt und als Relikt der früheren Wirtschaftsweise von hohem landeskulturellen Wert ist;
5. Erhalt eines Erholungsraumes mit hohem Erlebniswert;
6. Erhalt und Schutz des Höhlensystems der Altheimer Klufthöhle als naturnahe Einzelbildung und des Areals um den Einstieg;

7. Schutz der Bruchwände des Steinbruchgeländes als geologischen Aufschluß.

(3) Ziel der Unterschutzstellung ist,

1. der Erhalt einer noch großen, bedeutenden Heidefläche mittels Schafbeweidung, die sowohl kulturhistorisch als auch ökologisch eine wichtige Rolle spielt;
2. die Bewahrung der Fledermausbestände in der Altheimer Klufthöhle vor Störungen durch Freizeitnutzung.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Im Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt durch Abbauvorhaben, Grabungen oder Materialablagerungen zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
7. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
8. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
9. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. die Klufthöhle zu betreten;
12. außerhalb der in der Karte gekennzeichneten Wege zu reiten;

13. die Wege zu verlassen, ausgenommen der Bereich um die in der Karte gekennzeichnete Feuerstelle in einem Umkreis von 15 m;
14. das Gebiet außerhalb von Straßen oder befestigten Wegen mit Fahrrädern zu befahren;
15. das Gebiet außerhalb von Straßen und befestigten Wegen mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühlen, zu befahren;
16. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen;
17. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Obstbäume in Streuobstwiesen zu fällen, wenn nicht spätestens in der folgenden Vegetationsruhezeit Ersatz gepflanzt wird;
18. Standorte besonderes geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
19. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
20. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
21. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu verursachen;
22. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
23. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Grünland in Ackerland umzubrechen;
24. Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, anzuwenden;
25. Düngemittel zu verwenden.

#### § 5

##### *Zulässige Handlungen*

(1) Abweichend von § 4 ist es zulässig,

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang fortzusetzen, wobei
  - 1.1 die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Wegebau oder die Auffüllung von Bodenvertiefungen oder Senken, nicht zulässig ist;

- 1.2 der Umbruch von Dauergrünland oder Dauerbrache nicht zulässig ist;
  - 1.3 Feldraine, Hecken, Gebüsche, Wälle oder sonstige landschaftsprägende Elemente weder gerodet, abgesägt noch in sonstiger Weise beseitigt, zerstört oder beschädigt werden dürfen;
  - 1.4 die Verwendung von Düngemitteln nur auf Wirtschaftsgrünland zulässig ist. Bei der Anwendung ist von besonders geschützten Biotopen (§ 24a NatSchG), auch wenn sie die in der Anlage dazu genannten Maße nicht erreichen, ein Abstand von 10 m einzuhalten;
  - 1.5 Schaffpferche im Naturschutzgebiet nicht errichtet werden dürfen;
  - 1.6 landwirtschaftliche Erzeugnisse oder andere Wirtschaftsstoffe sowie Feldmieten oder ähnliche Einrichtungen nur auf intensiv genutzten Flächen gelagert oder angelegt werden dürfen.
- Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war, bleibt unberührt;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität fortzusetzen, wobei Neuaufforstungen nicht zulässig sind;
  3. die Jagd in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität auszuüben, wobei
    - 3.1 neue Hochsitze nur im unbedingt notwendigen Umfang und nur als einfache Leitern aus naturbelassenen Hölzern landschaftsgerecht in hochwüchsigen Gehölzen errichtet werden dürfen. Abgängige oder nicht mehr genutzte Hochsitze sind zu entfernen;
    - 3.2 keine neuen Wildäcker, Futterstellen und Kírrungen eingerichtet und unterhalten werden; außerhalb der Kalkmagerrasen sind neue Kírrungen zugelassen;
    - 3.3 keine Hunde abgerichtet werden dürfen und Jagdhunde in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli – außer bei der Nachsuche – außerhalb des Waldes angeleint geführt werden müssen;
    - 3.4 keine Tiere eingebracht werden;
  4. die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wassergräben und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung fortzusetzen, wobei
    - 4.1 die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Wegebau

oder die Auffüllung von Bodenvertiefungen oder Senken, nicht zulässig ist;

- 4.2 Feldraine, Hecken, Gebüsche, Wälle oder sonstige landschaftsprägende Elemente weder gerodet, abgesägt noch in sonstiger Weise beseitigt, zerstört oder beschädigt werden dürfen;
- 4.3 die Verwendung von Düngemittel nicht zulässig ist;
- 4.4 Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen;
5. die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Gewässer und Wege, Eisenbahnanlagen, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen fortzusetzen, wobei Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, nicht angewendet werden dürfen;
6. an dem in der Karte gekennzeichneten Platz die Sonnwendfeier abzuhalten, wobei keine Abfälle oder abfallähnliche Stoffe verbrannt werden dürfen;
7. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile zugelassen oder angeordnet werden, insbesondere für die im Pflegeplan vorgesehenen Arbeiten, durchzuführen;
8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen aufzustellen.
- (2) Die zulässigen Handlungen sind so auszuüben, daß sie den Schutzzweck (§ 3) mit größtmöglicher Rücksicht beachten und im Rahmen der Möglichkeiten fördern. Errichtungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sollen nicht in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis 31. Juli ausgeführt werden.

## § 6

### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

## § 7

### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 8

### *Aufhebung von Vorschriften*

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg zum Schutz des Landschaftsteils »Hungerbrunnental« vom 6. September 1972 tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

## § 9

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

TÜBINGEN, den 10. Mai 1995

DR. GÖGLER

### **Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlaß der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

## **Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Bauenofen-Häulesrain-Tal«**

Vom 15. Mai 1995

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird verordnet:

## § 1

### *Erklärung zum Schutzgebiet*

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Hohenstein, Landkreis Reutlingen, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Bauenofen-Häulesrain-Tal«.

## § 2

### *Schutzgegenstand*

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 40 ha. Es umfaßt auf Gemarkung Meidelstetten die Grundstücke Flst. Nrn. 232, 334, 336, 338, 339, 347 teilweise, 358 teilweise, 360–364, 365 teilweise, 366 teilweise, 369 teilweise, 371, 373–378, 379 teilweise, 380,

382 teilweise, 402 teilweise, 415, 417–419, 420–422 teilweise, 424 teilweise.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22. September 1994 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und in der Grenzziehung rot angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen textlicher Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Flurkarte getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Reutlingen in Reutlingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### *Schutzzweck*

Schutzzweck ist

- die Erhaltung eines für die Mittlere Kuppenalb charakteristischen Trockentales einschließlich seiner Hangbereiche mit den Wacholderheiden unterschiedlicher Ausprägung, den Waldbereichen und Weidbüchen, den Feldgehölzen und den überwiegend im Talgrund gelegenen Acker- und Wiesenflächen,
- die Erhaltung der auf Grund dieses Biotopmosaiks vorhandenen landschaftsprägenden Schönheit und Eigenart des Gebiets,
- die Erhaltung, Pflege und Verbesserung der Halbtrockenrasen mit ihren zahlreichen seltenen und zum Teil stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
- die Erhaltung der im Gebiet vorhandenen Sandgruben einschließlich der standorttypischen Vegetation als kulturhistorisches Zeugnis,
- die Erhaltung und Verbesserung eines Biotopverbundes der im Gebiet einzeln gelegenen Halbtrockenrasen.

### § 4

#### *Verbote*

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Im Naturschutzgebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Einfriedigungen, zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen sowie Sport-, Spiel oder Erholungseinrichtungen zu schaffen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen und Unterstützungen zu verlegen bzw. zu errichten oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, vor allem durch Boden- oder Materialablagerungen zu verändern;
4. Abfälle oder sonstige Gegenstände abzulegen, zu lagern oder zu behandeln;
5. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
6. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Massenveranstaltungen aller Art (wie Volkswanderungen, Sportveranstaltungen) durchzuführen;
7. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
8. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
9. Hunde frei laufen zu lassen;
10. Luftfahrzeuge und Flugmodelle aller Art zu betreiben;
11. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere, insbesondere durch Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen, zu verursachen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Laich-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen;
13. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
14. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern, insbesondere Grünland umzubrechen;
15. Neuaufforstungen vorzunehmen, die Entwicklung von Laubholz- oder Mischbeständen hin zu Nadelholzreinbeständen aktiv zu fördern, Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen oder Vorratspflanzungen von Bäumen oder Sträuchern anzulegen sowie Gehölze aller Art neu zu pflanzen oder auf an-

- dere Weise nicht standortheimische Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
16. Pflanzen oder Pflanzenteile, insbesondere Bäume, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze im Ganzen oder Teile davon auszugraben, abzupflücken, abzusägen oder in sonstiger Weise zu beschädigen, zu roden oder zu zerstören;
  17. Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen, Wildkräutern und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinflussen, anzuwenden;
  18. Düngemittel zu verwenden;
  19. außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten oder mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu fahren.

#### § 5

##### *Zulässige Handlungen*

- (1) Abweichend von § 4 ist es zulässig,
1. die Jagd in der bisherigen Art und in bisherigem Umfang mit der Maßgabe auszuüben, daß neue jagdliche Einrichtungen nur in Form einfacher Ansitzleitern aus naturbelassenen Rundhölzern im unbedingt notwendigen Umfang und in unmittelbarem Anschluß an vorhandene hochwüchsige Gehölze landschaftsgerecht errichtet werden;
  2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in bisheriger Intensität mit der Maßgabe fortzusetzen, daß
    - 2.1 die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1–3, 14, 17 und 18 zu beachten sind. Die Verwendung von Düngemitteln (§ 4 Abs. 2 Nr. 18) auf Wirtschaftsgrünland und Ackerflächen sowie von Pflanzenschutzmitteln (§ 4 Abs. 2 Nr. 17) auf Ackerflächen bleibt unberührt;
    - 2.2 zur Beweidung keine ortsfesten Koppeln oder Zäune errichtet werden dürfen;
    - 2.3 auf Halbtrockenrasen nur Schafbeweidung in Form der Hüteschafhaltung erfolgt. Die Koppelschafhaltung oder das Pferchen von Schafen ist insoweit nicht zulässig. Unberührt bleibt das Pferchen über die Nachtzeit, wobei der Pferch nicht auf Halbtrockenrasen eingerichtet werden darf;
    - 2.4 die landwirtschaftliche Nutzung im vorgenannten Umfang wieder aufgenommen werden darf, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war;
  3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang fortzusetzen, wobei § 4 Abs. 2 Nr. 15 zu beachten ist;

4. die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen und Wege, sonstiger Ver- oder Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen fortzusetzen, wobei § 4 Abs. 2 Nr. 17 zu beachten ist;
5. die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung fortzusetzen mit der Maßgabe, daß § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 17 zu beachten ist;
6. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile veranlaßt werden, durchzuführen;
7. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen anzubringen;
8. die bisherige Wintersportnutzung fortzuführen.

(2) Die zulässigen Handlungen sind so auszuüben, daß sie den Schutzzweck (§ 3) mit größtmöglicher Rücksicht beachten und im Rahmen der Möglichkeiten fördern. Errichtungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sollen nicht in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis 31. Juli ausgeführt werden.

#### § 6

##### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelordnung – im Wald jeweils einvernehmlich – mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt festgelegt werden.

#### § 7

##### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

#### § 8

##### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 in Verbindung mit § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

#### § 9

##### *Inkrafttreten*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Landratsamts Reutlingen vom 31. Mai 1955 über das Landschaftsschutzgebiet »Bau und Ofenbuckel« außer Kraft.

TÜBINGEN, den 15. Mai 1995

DR. GÖGLER

#### **Verkündungshinweis:**

Gemäß § 60 a NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

#### **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Zuständigkeit der Gemeinde Brühl, Rhein-Neckar-Kreis, als örtliche Straßenverkehrsbehörde**

Vom 20. April 1995

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Straßenverkehrsbehörde erklärt die Gemeinde Brühl gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Stra-

ßenverkehrs-Ordnung vom 17. Dezember 1990 (GBl. S. 427) zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde.

Die Gemeinde Brühl ist daher nach Ablauf des auf die Bekanntmachung dieser Erklärung folgenden Monats örtliche Straßenverkehrsbehörde im Sinne von § 3 des genannten Gesetzes.

KARLSRUHE, den 20. April 1995

HÄMMERLE

#### **Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Notenbildung vom 6. Februar 1995 (GBl. S. 295)**

In Artikel 1 Nr. 2 werden in § 6 Abs. 5 die Worte »bzw. Tutor« gestrichen.

#### **Berichtigung der Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an beruflichen Gymnasien vom 28. März 1995 (GBl. S. 306)**

In Artikel 2 muß es anstelle von »1. April« richtig heißen: »1. August«.

**HERAUSGEBER**  
Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**  
Staatsministerium, Reg.Amtfrau Johanna Zänger  
Fernruf (0711) 21 53-302.

**VERTRIEB**  
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**  
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**  
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 70 DM. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**  
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staats-GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart), Fernruf (0711) 66601-32, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 60010070) 12,50 DM (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Postvertriebsstück                    Gebühr bezahlt  
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart                    E 3235

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.